

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

**zu dem Schreiben des Bundesverfassungsgerichts
vom 20. Dezember 2017, Az.: 1 BvR 1187/17**

Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz über die Betei- ligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

in dem oben genannten verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

01. 03. 2018

Der Berichterstatter:

Arnulf Freiherr von Eyb

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

Bericht

Der Ständige Ausschuss hat das Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2017 in seiner 20. Sitzung am 1. März 2018 behandelt.

1.

Der Ausschussvorsitzende verwies eingangs darauf, dass ein Informationsvermerk der Landtagsverwaltung vorliege, in dem der Sachverhalt des vorliegenden Verfahrens dargelegt sei.

Danach wendet sich die Beschwerdeführerin mit der Verfassungsbeschwerde gegen die Verpflichtung von Projektträgern, für neue Windparks eine haftungsbeschränkte Gesellschaft zu gründen und Anteile von mindestens 20 Prozent dieser Gesellschaft den unmittelbaren Nachbarn zur Beteiligung anzubieten.

Sie rügt im Wesentlichen eine Verletzung ihrer Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz) und ihres Eigentumsgrundrechts (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz).

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung, den Landesparlamenten und den Landesregierungen mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30. April 2018 gegeben.

Ausgegeben: 05. 03. 2018

1

2.

Wie in dem Informationsvermerk dargestellt ist die Beschwerdeführerin ein Unternehmen der Windenergiebranche. Sie errichtet und betreibt Windenergieanlagen und stellt daher regelmäßig Anträge auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung von deren Errichtung und Betrieb.

Das Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V) erfasst grundsätzlich alle Windenergieanlagen, für die eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt werden muss. Adressat des Gesetzes ist der Vorhabenträger, welcher die Errichtung von Windenergieanlagen beabsichtigt und hierfür die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt.

Die Beschwerdeführerin wird durch das Gesetz verpflichtet, zur Realisierung eines Windenergievorhabens eine Projektgesellschaft zu gründen, die hinsichtlich der Rechtsform und der Ausgestaltung bestimmten Haftungs- und Organisationsanforderungen genügen muss (§ 3 BüGembeteilG M-V).

Nach der zentralen Bestimmung des § 4 BüGembeteilG M-V müssen die Vorhabenträger den Kaufberechtigten mindestens 20 Prozent der Anteile der projektbezogenen Gesellschaft zum Kauf anbieten. Kaufberechtigt sind die Bürger und Gemeinden, die ihren Sitz im Radius von 5 km um die jeweilige Windenergieanlage haben. Dem Vorhabenträger wird des Weiteren aufgegeben, eine Stückelung der Anteile so vorzunehmen, dass ein Kaufpreis von 500 Euro pro Anteil nicht überschritten wird.

Anstelle einer solchen gesellschaftsrechtlichen Beteiligung wird dem Vorhabenträger auch die Möglichkeit zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die Gemeinde mit deren Zustimmung gewährt. Den Bürgern muss hierbei ein Sparprodukt in Kooperation mit einem Kreditinstitut angeboten werden.

Die Beschwerdeführerin rügt die fehlende Gesetzgebungskompetenz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Das Land Mecklenburg-Vorpommern stütze seine Gesetzgebungskompetenz ausdrücklich auf Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4, Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 Grundgesetz. Danach seien die Länder befugt, auf dem Gebiet der Raumordnung von den Bundesregelungen abweichende Vorschriften zu erlassen. Die vom Landesgesetzgeber geregelte Materie im BüGembeteilG M-V ist nach Auffassung der Beschwerdeführerin jedoch nicht unter den Titel der Raumordnung zu subsumieren, da das Gesetz nicht die insgesamt ausgewogene Gesamtnutzung des Raumes erreichen wolle, sondern vielmehr eine Entschädigung der unmittelbaren Nachbarn bezwecke.

Auch der vom Landesgesetzgeber alternativ herangezogene Kompetenztitel des Rechts der Energiewirtschaft gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz gewähre nicht die erforderliche Gesetzgebungskompetenz. Der Bundesgesetzgeber habe von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz mit dem Erlass des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) bereits erschöpfend Gebrauch gemacht. Insbesondere habe der Bundesgesetzgeber mit diesen Gesetzen unmittelbare Regelungen hinsichtlich der Rechtsform von Energieversorgungsunternehmen getroffen. Mit der materiellen Privatisierung der Energieerzeuger nach dem EnWG habe der Bundesgesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass die Erzeugung von Strom grundsätzlich in einem reinen Marktmodell ohne staatliche Eingriffe in die Organisationsform der Akteure als solche erfolgen soll.

Schließlich ergebe sich auch aus dem Kompetenztitel des Bodenrechts (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 Grundgesetz) keine Gesetzgebungskompetenz. Der Bundesgesetzgeber habe mit der Novellierung des Baugesetzbuches zum Ausdruck gebracht, dass er bodenrechtliche Entschädigungen auf das verfassungsrechtlich gebotene Minimum beschränken wollte. Durch die Regelungen im BüGembeteilG M-V schaffe der Landesgesetzgeber eine zusätzliche Entschädigungsregelung für Nachbarn von Windenergieanlagen, obwohl der Bundesgesetzgeber diese bereits abschließend geregelt habe und dem Landesgesetzgeber daher kein Ausgestaltungsspielraum mehr zukomme.

Weiterhin sei Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 Grundgesetz kein tauglicher Kompetenztitel. Dieser umfasse u. a. die Luftreinhaltung sowie die Lärmbekämpfung. Solche Regelungen habe der Bundesgesetzgeber abschließend im Bundes-Immissionsschutzgesetz für schädliche Umwelteinwirkungen getroffen. Sofern eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt werde, stünde die genehmigte Anlage mit dem geltenden Recht in Einklang und könne kein Ansatz für einen wirtschaftlichen Ausgleich von Beeinträchtigungen betroffener Bürger bieten. Letzteres sei jedoch das Ziel des Bü-GembeteilG M-V.

Der Eingriff in die Berufsfreiheit sei nicht erforderlich und daher verfassungswidrig. Der Landesgesetzgeber hätte mildere Maßnahmen ergreifen können, die eine wirtschaftliche Beteiligung der Bürger ermöglichten. Die Beschwerdeführerin benennt hierbei konkret den schleswig-holsteinischen Weg des Bürgerwindparks. Die Regelungen seien weiter nicht angemessen. Die Beschwerdeführerin werde erheblich in ihren grundlegenden unternehmerischen Entscheidungen beeinträchtigt, indem sie für jede Windenergieanlage eine separate juristische Person gründen müsse, von deren Anteilen sie bis zu 20 Prozent nicht am Kapitalmarkt anbieten könne und deren an die Bürger zu verkaufenden Pflichtanteile rechtlich nicht schlechter gestellt werden dürften als die übrigen Anteile der Gesellschaft.

Aus den gleichen Gründen sei der Eingriff in das Eigentumsgrundrecht nicht zu rechtfertigen. Das BüGembeteilG M-V ziele letztlich auf eine Akzeptanzsteigerung der Bevölkerung von Windenergieanlagen. Eine solche lasse sich durch weit weniger einschneidende Maßnahmen wie die Ermöglichung von Bürgerwindparks, die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Mediation erreichen. Die gesetzgeberische Vorgabe des maximalen Kaufpreises von 500 Euro pro Anteil Sorge im Übrigen für ein „Preisdumping“ der übrigen Anteile und mindere dadurch deren Wert.

Im Übrigen ergebe sich eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes aus der Tatsache, dass der Gesetzgeber mit dem BüGembeteilG M-V die Bürger für die von einer Windenergieanlage ausgehenden Belästigungen durch eine Beteiligung wirtschaftlich entschädigen wolle. Die Regelungen des BüGembeteilG M-V seien jedoch nur auf Windenergieanlagen anwendbar und nicht auf ebenso störende Anlagen wie große Einkaufszentren, Schweine- und Geflügelmastanlagen, Photovoltaikanlagen und dergleichen. Mithin würden wesentlich gleiche Sachverhalte ungleich behandelt.

3.

Wie der Ausschussvorsitzende erläuterte, äußert sich der Landtag nach der bisherigen Praxis in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren vor allem dann, wenn durch den Ausgang des Verfahrens aus der Sicht des Landtags parlamentspezifische Belange berührt sein können. In der Regel ist dies bei Rechtsstreitigkeiten zu bejahen, in denen es um parlamentsrechtliche Fragen geht oder Gesetzesbestimmungen angegriffen werden, die der Landtag maßgeblich mitgestaltet hat, oder deren Ausgang auch für den Landtag grundsätzliche Bedeutung besitzt. Ferner kann es Anlass für eine Stellungnahme sein, wenn die Gesetzgebungskompetenz des Landes berührt ist.

Gegenstand des Verfahrens ist ein Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der Landtag von Baden-Württemberg hat eine entsprechende Regelung nicht beschlossen. Entsprechende Planungen sind ebenfalls nicht bekannt.

4.

Der Ausschussvorsitzende schlug vor, bei dieser Fallgestaltung von einer Stellungnahme abzusehen.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

05. 03. 2018

Arnulf Freiherr von Eyb